

AUSGABE NOVEMBER 2022



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Jahreszahlen und Neues von girocard	S. 2
2. Digitaler Euro	S. 2
3. PSD2-Review	S. 3
4. Open Banking – API-Zugangssysteme in Deutschland und Europa	S. 3
5. EU-Konsultation zu Open Finance	S. 4
6. Corporate Seal und Europäisierung von EBICS	S. 4
7. Verpflichtung zu SEPA Request-to-Pay	S. 4
8. Verschiebung der T2-Konsolidierung	S. 5
9. Mehrwertsteuerrichtlinie	S. 5
10. Zukunft von Wechselabkommen und Scheckabkommen	S. 5
11. Projektstatus zur Entwicklung der EUid	S. 6
12. Ende des Griwna-Umtauschprogramms	S. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt informieren wir Sie mit dem vorliegenden Newsletter zu ausgewählten Nachrichten und Entwicklungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Digitalisierung. Schwerpunkt dieser Ausgabe ist das Thema Open Banking. Während die EU-Kommission die Überarbeitung der PSD2 im nächsten Jahr vorbereitet, entwickelt die Kreditwirtschaft in Deutschland und Europa neue Standards für API-Zugangssysteme, die den Weg von Open Banking zu Open Finance ebnen sollen. Zudem plant die EU-Kommission, mit einem neuen Gesetz rechtliche Rahmenbedingungen und Standards für Open Finance in der EU zu schaffen. Darüber hinaus berichten wir über weitere aktuelle Themen wie die Entwicklung der girocard, den digitalen Euro oder den Projektstatus zur Schaffung einer europäischen digitalen Identität.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB,
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. JAHRESZAHLEN UND NEUES VON GIROCARD

Mit rund 100 Millionen Zahlungskarten ist die girocard in Deutschland Spitzenreiter in Sachen Bankkarte und Debitkarten-Bezahlungssystem. Allein in Deutschland können Kundinnen und Kunden an mehr als einer Million Bezahlpunkten mit der girocard bargeldlos bezahlen – an den meisten Terminals auch kontaktlos. Derzeit liegt der Kontaktlosanteil bei girocard-Transaktionen bei über 70 Prozent. Auf Grundlage der Halbjahreszahlen erwarten wir für das Gesamtjahr 2022 über 6 Milliarden Transaktionen, einen Gesamtumsatz von rund 265 Milliarden Euro und damit jeweils deutlich zweistellige Zuwachsraten. Auch der Anteil an E-Commerce-Zahlungen über digitale girocards in den Bank- und Bezahl-Wallets von Smartphones wird weiter steigen. Die Grundlage hierfür schaffen auch das neue girocard-Vertragswerk und Kooperationen, beispielsweise mit der Paydirekt GmbH. Laut Erhebung des EHI Retail Institute lag die girocard 2021 mit einem Umsatzanteil von 42,4 Prozent an erster Position unter allen Zahlungsarten im deutschen Einzelhandel, gefolgt von Bargeldzahlungen mit 38,5 Prozent auf Rang zwei.

Damit die Karte auch international genutzt werden kann, gibt es auf den meisten girocards Akzeptanzzeichen von globalen Zahlungssystemen. Aufgrund der Mastercard-Abkündigung von Maestro als paralleles Zahlungssystem auf vielen girocards wird es künftig weitere Co-Branding-Anwendungen als Alternative auf den girocards geben. Neben VPAY und VISA Debit können girocards alternativ beispielsweise auch mit der Debit Mastercard oder anderen Zahlungssystemen versehen werden. Hier stehen den kartenherausgebenden Instituten viele Möglichkeiten für Kundinnen und Kunden offen. Nach unseren Informationen planen die meisten Institute derzeit weiterhin, die girocard als Co-Branding-Produkt mit einer weiteren Akzeptanzmarke auszustatten.

Wir sehen nach wie vor eine sehr breite Unterstützung des girocard-Systems vonseiten des Handels wie vonseiten der kartenherausgebenden Institute. Neue Co-Branding-Varianten stellen das nicht in Frage. Zudem gibt es mit einer Million aktiver Terminals eine signifikante Anzahl an Akzeptanzstellen, die ausschließlich die girocard annehmen. Die effiziente Infrastruktur hält auch künftig große Chancen im E-Commerce durch digitale girocards in Bezahlwallets der Banken und in Drittwallets bereit. Die derzeitige Anzahl von digitalen girocards dürfte sich derzeit im mittleren einstelligen Millionenbereich befinden – mit steigender Tendenz.

2. DIGITALER EURO

Seit Ende Juni 2022 ist klar, dass die Europäische Zentralbank (EZB) mit dem digitalen Euro nicht nur die Einführung eines digitalen gesetzlichen Zahlungsmittels vorsieht, sondern für dessen Umsetzung bereits eine umfassende Bezahlösung für Europa („digital euro payment scheme“) plant. Auch wenn das genaue Einsatzspektrum eines digitalen Euros noch nicht beschlossen ist, zeichnet sich ein sehr weitreichender Handlungs- und Aktionsrahmen der EZB ab. Dies wirft nicht nur die Frage nach notwendigem Innovationsspielraum für die Privatwirtschaft auf, sondern grundsätzlich zum Auftrag und zum Mandat der EZB.

Neben möglichen Chancen eines digitalen Euros und seiner Bedeutung für die Sicherung der Währungssouveränität im globalen Wettbewerb bestehen gleichzeitig teils erhebliche Risiken insbesondere für die Stabilität der Real- und Finanzwirtschaft. Deren Analyse durch die EZB aus Sicht der Kreditwirtschaft ist wichtige Voraussetzung für die Ausgestaltung eines digitalen Euros.

Der Erhalt des zweistufigen Geld- und Bankensystems bleibt grundlegend. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) könnte dazu mit europäischen Partnern mittel- bis langfristig einen Giralgeldtoken (GGT) emittieren, mit dem insbesondere die Automatisierungsbedarfe der Industrie (Smart Contracts) bedient werden können und auch andere neue Zahlungsverkehrsdienstleistungen denkbar werden. Das dafür erforderliche Konzept befindet sich aktuell in der Abstimmung. Der VÖB unterstützt dieses Vorhaben trotz verschiedener noch offener Fragen, unter anderem zur rechtlichen Einordnung eines GGT, die im Sinne der Geldschöpfung bzw. Kreditvergabe als Einlage erfolgen muss.

Wir fordern von der EZB eine umfassende Analyse der Auswirkungen des digitalen Euros auf die Real- und Kreditwirtschaft – auch als Basis für dessen weitere Ausgestaltung. Eine strikte Einhaltung des bestehenden geldpolitischen Mandats sehen wir als oberstes Gebot. Politik und EZB sind zudem gefordert, Rahmenbedingungen für den digitalen Euro zu schaffen, die Innovationen ermöglichen, anstatt sie zu begrenzen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

3. PSD2-REVIEW

Die EU-Kommission prüft seit Anfang des Jahres 2022 offiziell die PSD2 und befragt Marktakteure in einer „Targeted Consultation“ und in Interviews. Ziel ist, die Umsetzung im Markt und die Auswirkungen der PSD2 zu prüfen und daraus gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen abzuleiten. Die EU-Kommission beabsichtigt, frühestens im zweiten Quartal 2023 einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu veröffentlichen. Hierzu erwarten wir, dass die EU-Kommission eine Verordnung und keine Richtlinie vorschlagen wird, so dass wir statt einer PSD3 von einer PSR3 ausgehen (R für „Regulation“).

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat der EU-Kommission eine Erweiterung der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung (SCA) vorgeschlagen. Danach soll eine SCA nur noch alle 180 Tage bei einer Umsatzabfrage notwendig werden. Die Abfrage der Umsätze bleibt jedoch weiterhin auf die letzten 90 Tage beschränkt. Diesen Vorschlag hat die EU-Kommission Anfang August 2022 angenommen, so dass er nach dreimonatiger Widerspruchsfrist mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten wird.

Unserer Einschätzung nach ist es bedauerlich, dass die Erweiterung der Ausnahme zur SCA vor einer Anpassung der PSD2 kommt. Zudem findet die Analyse der PSD2 zu früh statt, da sich ihre Wirkung bisher noch nicht voll im Markt entfalten konnte.

Wir fordern, auf die weitere Ausweitung der PSD2 in Bezug auf den kostenfreien Zugang von Drittdiensten zu verzichten, sofern keine Refinanzierung der Investitionen für Institute ermöglicht wird, die Geschäftsmodelle darauf aufbauen. Wir setzen uns für eine marktorientierte Öffnung aller Branchen im Sinne von Open Banking und Open Data ein.

 [Zur PSD2 Targeted Consultation](#)

4. OPEN BANKING – API-ZUGANGSSYSTEME IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Banken planen neue Dienste über eine API-Schnittstelle anzubieten, die weitere Geschäftsmodelle ermöglicht. Diese Dienste können von Dritten abgerufen, veredelt und wiederum Händlern bereitgestellt werden. So soll ein neues Ökosystem entstehen, das allen Marktakteuren ein Geschäftsmodell bietet.

Derzeit bereiten eine deutsche und eine europäische Initiative Regeln für diese API-Schnittstelle vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf erweiterten Diensten für Zahlungen, die über die verpflichtenden Dienste gemäß der PSD2 hinausgehen.

- In Deutschland arbeitet die Kreditwirtschaft, vertreten durch die vier Spitzenverbände BdB, BVR, DSGV und VÖB, an der **giroAPI**.
- Die europäische Initiative, ursprünglich angestoßen durch die EZB und mittlerweile über den European Payments Council (EPC) konzeptioniert, läuft unter dem Namen SEPA Payment Account Access (**SPAA**).

Die fachlichen und technischen Spezifikationen für die Dienste der **giroAPI**, mit denen begonnen werden soll, sind überwiegend abgeschlossen. Sie wurden bereits mit Third-Party-Providern und weiteren Interessierten abgestimmt. Auch die Bundesbank, die Europäische Zentralbank und das Bundesfinanzministerium (BMF) waren involviert. Nachdem der Dialog mit dem Bundeskartellamt abgeschlossen ist, sollen die Spezifikationen offiziell konsultiert werden. Einen wesentlichen Punkt in den Gesprächen stellt das Fallback-Entgelt dar, das herangezogen werden soll, wenn keine bilateralen Vereinbarungen zwischen Banken (Asset Holders) und den Third-Party-Providern (Asset Brokers) vorliegen. Insgesamt sollen sich dabei die Entgelte an Marktpreisen orientieren.

Das fachliche Konzept der europäischen **SPAA**-Initiative, der sich der EPC angenommen hat, wurde bereits öffentlich konsultiert. Es deutet die benannten Dienste allerdings nur an. Auf dieser Basis soll ein „Minimum Viable Product“ definiert und sollen „Default-Remuneration-Fees“ berechnet werden, die zum Tragen kommen, wenn keine bilateralen Verträge vorliegen. Für die Durchführung rund um die SPAA-Entgelte wurde eine externe Beratungsgesellschaft beauftragt. Im Gegensatz zur giroAPI mit marktorientierten Entgelten sollen die Default-Remuneration-Fees von SPAA kostenbasiert sein. Die Erhebung der Kosten für die Implementierung von API für die SPAA-Dienste erscheint aufwändig. Nur wenige Beteiligte sind in der Lage, eine Schätzung abzugeben. Ebenso schwierig erweist sich die Beurteilung der Volumina für Dienste durch Händler und die Erhebung von angemessenen Preisen durch die Third-Party-Provider. Ob auf diese Weise marktgerechte Entgelte entstehen, die bei den Beteiligten die Bereitschaft zum Beitritt bewirken, ist derzeit offen. Zudem wird SPAA lediglich eine grobe technische Spezifikation liefern, während in der giroAPI-Initiative ein Leitfaden für die Implementierung auf Basis der Berlin-Group-Spezifikation erstellt wurde.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Wir setzen uns dafür ein, dass der Standard der Berlin Group im SPAA-Scheme ermöglicht wird und ein nationales API-Scheme, wie das giroAPI-Scheme, mit ergänzenden und regional nachgefragten marktorientierten Diensten ebenfalls seine Berechtigung hat.

 [Zum European Payments Council über SPAA](#)

5. EU-KONSULTATION ZU OPEN FINANCE

Die EU-Kommission hatte im Sommer 2022 eine Konsultation zu ihrem geplanten Gesetzesvorhaben „Open Finance Framework“ durchgeführt. In den Konsultationstexten wird Open Finance als Zugang für Drittanbieter zu Kundendaten definiert, die von Finanzdienstleistern gehalten werden. Der Datenzugang soll zum Zweck der Entwicklung innovativer und kundenindividueller (Finanz-) Dienstleistungen ermöglicht werden. Im Finanzsektor wurden entsprechende Zugangsrechte zu spezifischen Daten- und Zahlungsdiensten bisher ausschließlich in der PSD2 festgeschrieben.

In ihrer Konsultation mit Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit gibt die Kommission bereits erste Hinweise auf mögliche gesetzgeberische Ansatzpunkte: Finanzdienstleister, deren Kundinnen und Kunden und Unternehmen, die entsprechende Daten für ihre (Finanz-)Dienstleistungen nutzen, werden danach befragt, welche Möglichkeiten und Hindernisse sie auf dem Weg zu Open Finance in der EU sehen. Es werden insbesondere die Themen Vergütung des Datenzugangs, mögliche Zugangsrechte und angemessener Schutz der Daten zur Diskussion gestellt. Ferner werden Fragen zur Beaufsichtigung der datennutzenden Firmen und zur Vertragsgestaltung zwischen den Beteiligten sowie Haftungsfragen diskutiert.

Wir plädieren für eine freie Gestaltung von Geschäftsmodellen im Markt. Nur mit einem angemessenen Ertrag können zukünftige Investitionen in Innovation gerechtfertigt werden. Ein pauschales Recht auf Zugang zu jeglicher Art von Kundendaten lehnen wir ab. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten risikoadäquat beaufsichtigt werden. Das Vertrauen der Nutzer in digitale Dienste ist eine notwendige Voraussetzung. Daher müssen Haftungsfragen klar geregelt werden – auch im Schadensfall. Das Risiko einer unkontrollierten Datenweitergabe und -nutzung muss vermieden werden.

 [Zur Open-Finance-Konsultation der EU-Kommission](#)

6. CORPORATE SEAL UND EUROPÄISIERUNG VON EBICS

Derzeit werden in der Deutschen Kreditwirtschaft folgende Aspekte des Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) diskutiert.

Corporate Seal

Ein Corporate Seal ist ein elektronisches Siegel, das von einer juristischen Person, wie einem Unternehmen, genutzt wird. Damit ist explizit keine Signatur im technischen Sinne gemeint, sondern eine rechtsverbindliche Signatur des Unternehmens. Einige Institute nutzen bereits ein individuelles Corporate Seal für spezielle Unternehmen. Jedoch sind derartige Lösungen nicht allgemein gültig. Die rechtlichen Hürden betreffen zum Beispiel aufsichtsrechtliche und regulatorische Vorgaben wie die Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Europäisierung von EBICS

In der EBICS-Gesellschaft wird die weitere Europäisierung von EBICS diskutiert. Derzeit sind Deutschland (4/10), Frankreich (4/10), die Schweiz (1/10) und Österreich (1/10) Anteilseigner an der EBICS-Gesellschaft. Ziel einer Europäisierung sind die Kostenreduktion und die Verbesserung von Diensten für Firmenkunden, sobald EBICS in weiteren Ländern angeboten wird.

Wir unterstützen die Aktivitäten zum Corporate Seal und zur weiteren Europäisierung von EBICS.

7. VERPFLICHTUNG ZU SEPA REQUEST-TO-PAY

Der EPC hatte das SEPA Request-to-Pay-Rulebook 3.0 bis Mitte des Jahres 2022 konsultiert. Die wesentliche Änderung im Vergleich zur vorherigen Version ist die verpflichtend zu unterstützende API für SEPA Request-to-Pay (SRTP). Damit werden in einem Rulebook des EPC erstmals Nachrichten- und API-Spezifikationen vermischt. Der Risikomanagement-Anhang des SRTP-Rulebooks soll im EPC zusammen mit Expertinnen und Experten aus der SEPA Payment Account Access Multi-Stakeholder-Gruppe (SPAA MSG) erstellt werden und generell für beide API gelten.

Ein finnisches Institut, das sich auf RTP spezialisiert hat, und ein kleiner spanischer Payment-Service-Provider (PSP) haben das

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

SRTP-Scheme gezeichnet. Damit ist die Versionsnummer des Rulebooks größer als die geringe Anzahl der am Scheme Teilnehmenden. Es scheint, als ob die Entwicklung des SRTP-Rulebooks derzeit vom Zulauf zum SRTP-Scheme abgekoppelt ist. Da die verpflichtenden Use-Cases mit jeder Version des Rulebooks zunehmen, wird auch die Hürde für eine Teilnahme stetig größer. Für einen Beitritt eines deutschen Instituts zum SRTP-Scheme des EPC kann ein DK-Abkommen notwendig werden, indem beispielsweise die Haftung von Dokumenten, URL-Links und Zahlungen auf Basis eines SRTP geregelt werden. Daher sollte ein Pausieren bei der Entwicklung des SRTP-Rulebooks in Betracht gezogen werden.

Wir setzen uns für ein Pausieren der Aktivitäten des EPC zum SRTP-Rulebook ein.

 [Zum SRTP-Rulebook des European Payments Council](#)

8. VERSCHIEBUNG DER T2-KONSOLIDIERUNG

Das Eurosystem hatte am 20. Oktober 2022 bekannt gegeben, dass die Stichtagsumstellung für die T2-Konsolidierung vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023 verschoben wird. Das Eurosystem bedauert, dass dieser Schritt zu höheren Aufwänden bei den Banken führt, jedoch seien die Risiken für ein Go-live im November 2022 zu hoch. Aus unserer Sicht liegt der Hauptgrund der Verschiebung in einem instabilen und mangelhaften System. Da an TARGET-Geschäftstagen Transaktionen im Volumen von rund zwei Billionen Euro abgewickelt werden, sollte eine derart kritische Zahlungsverkehrsinfrastruktur für den Interbankenverkehr, die Mindestreserven der Banken sowie die Dotationskonten für das Bargeldmanagement keine Fehler beinhalten, die den operativen Betrieb einschränken oder Alternativlösungen notwendig machen.

Anfang Oktober 2022 hatten 77 Prozent der Institute in Deutschland den Status Rot gemeldet, den die Deutsche Bundesbank an die EZB weitergeleitet hatte. Frankreich meldete hingegen Gelb.

Um eine Konvertierung von MX-Nachrichten in MT-Nachrichten zu vermeiden, hat auch SWIFT seine Umstellung auf ISO-2002 verschoben. Damit sind die Formate von SWIFT und TARGET wieder synchronisiert, wodurch zusätzlicher Aufwand bei den Instituten für eine Konvertierung entfällt.

Wir begrüßen die Entscheidung des Eurosystems, die Umstellung zu verschieben, und appellieren, die Mängel im System zu beheben, so dass ein reibungsloser Betrieb nach einer Umstellung möglich ist. Wir danken der Deutschen Bundesbank für die aktive Begleitung und die sehr nützlichen und wichtigen, durch sie initiierten Austauschrunden zum Konsolidierungsprojekt.

9. MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE

Die EU-Richtlinie zur Verminderung von Mehrwertsteuerbetrug wurde am 18. Februar 2020 verabschiedet. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes von September 2022 soll nun die EU-Richtlinie in deutsches Recht überführen. Die Daten müssen von den Instituten ab dem 1. Januar 2024 gesammelt und quartalsweise an die zuständige Landesfinanzbehörde gemeldet werden. Für die Meldungen gelten folgende Bedingungen:

- Mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal an einen Empfänger.
- Alle Währungen und alle elektronischen Zahlungsinstrumente (SCT, SDD, Karten und Gutscheine) müssen berücksichtigt werden.
- Alle europäischen PSP, Issuer, Acquirer und Netzbetreiber müssen melden.
- Es existiert kein unteres Limit.

Gemeldet werden müssen Daten zum Zahlungsempfänger und zur Zahlung selbst. Innerhalb der EU muss die Zahlungsempfängerbank melden, bei internationalen Zahlungen meldet die Bank des Zahlers. Zahlreiche technische und fachliche Fragen sind derzeit noch offen.

Wir fordern eine umgehende Klärung der offenen fachlichen und technischen Fragen von den zuständigen Stellen. Banken und Sparkassen sehen sich mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert.

10. ZUKUNFT VON WECHSELABKOMMEN UND SCHECKABKOMMEN

Die DKB wird Ende dieses Jahres aus dem Wechselabkommen austreten. Der DSGV hat als erster Verband der Deutschen Kreditwirtschaft fristgerecht das Wechselabkommen zum Jahresende 2022 gekündigt. Damit tritt die Sparkassenfinanzgruppe zum

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Jahresende 2023 ebenfalls aus dem Wechselabkommen aus. Wir erwarten, dass weitere Institute und Verbände das Wechselabkommen kündigen werden.

Die Bundesbank hatte Statistiken über die verarbeiteten Schecks veröffentlicht. Danach sank in den letzten Jahren die Verrechnung von Schecks kontinuierlich um durchschnittlich 20 Prozent pro Jahr. Im Jahr 2021 wurden nur noch knapp fünf Millionen Schecks verrechnet, wobei der durchschnittliche Wert eines Schecks mehr als 8.000 Euro betrug, Tendenz steigend. Derzeit ist das Volumen mit 30 Milliarden Euro im Jahr 2021 trotz der jährlichen Reduktion auf hohem Niveau. Wir erwarten, dass aufgrund der sinkenden Volumina die Stückkosten der Verarbeitung für Schecks steigen werden. Schecks stellen bei den meisten Instituten kein strategisches Produkt dar, kurzfristig kann jedoch nicht auf Schecks verzichtet werden.

Wir prüfen, ob eine Kündigung des Wechselabkommens für unsere Mitglieder von Vorteil ist, und werden weiterhin am Scheckabkommen festhalten.

11. PROJEKTSTATUS ZUR ENTWICKLUNG DER EUID

Die EU-Kommission hatte im Jahr 2021 einen Vorschlag zur Anpassung der eIDAS-Verordnung über die Regulierung digitaler Identitäten aus dem Jahr 2014 veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Novelle (eIDAS 2) soll jeder EU-Mitgliedstaat natürlichen und juristischen Personen bis Ende 2023 eine elektronische Brieftasche, die EUid-Wallet, zur Verfügung stellen. Die EUid-Wallet soll die Identifikation gegenüber Dritten, zum Beispiel bei Kontoeröffnungen, und die qualifizierte elektronische Signatur ermöglichen. Darüber hinaus müssen verpflichtete Unternehmen, darunter auch Banken, die Nutzung der EUid-Wallet im Rahmen einer Zwei-Faktor-Authentifizierung akzeptieren.

Im Sommer 2022 schrieb die EU-Kommission die Teilnahme an Pilotprojekten an die EU-Mitgliedstaaten aus, in denen die Interoperabilität und Skalierbarkeit der EUid-Wallet im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext erprobt und getestet werden sollen. Das Bewerberkonsortium POTENTIAL vereint 20 EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Frankreich, und private Unternehmen. POTENTIAL befasst sich mit sechs Anwendungsfällen in den Bereichen Bankwesen, Mobilität, Gesundheit und öffentliche Verwaltung. Die Federführung für den Anwendungsfall „Kontoeröffnung“ liegt bei Deutschland. Das EU Digital Identity Wallet Con-

sortium (EWC), das ebenfalls von einer großen Anzahl an Mitgliedstaaten und Unternehmen unterstützt wird, befasst sich vorrangig mit dem Anwendungsfall der digitalen Reisebuchung. Das Konsortium Nordic-Baltic eID (NOBID) konzentriert sich auf den Anwendungsfall Zahlungsverkehr mit starker Kundenauthentifizierung. Die Bewerbungen von den genannten und weiteren Konsortien werden bis Ende dieses Jahres evaluiert. Die ausgewählten Kandidaten werden Anfang 2023 mit ihren Anwendungspiloten starten.

Wir begrüßen die Pilotierung von realen Anwendungsfällen für eine EUid-Wallet durch die Mitgliedstaaten zusammen mit interessierten Unternehmen der Privatwirtschaft. Eine Verpflichtung zur Unterstützung einer EUid-Wallet unabhängig von der Kundennachfrage und den Nutzervorteilen lehnen wir ab.

12. ENDE DES GRIWNA-UMTAUSCHPROGRAMMS

Das von teilnehmenden deutschen Banken und Sparkassen angebotene Umtauschprogramm, mit dem ukrainische Banknoten in Euro gewechselt werden konnten, ist am 30. Oktober 2022 ausgelaufen. Darüber informierten das Bundesministerium der Finanzen, die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Kreditwirtschaft vergangenen Monat in einer gemeinsamen Pressemitteilung. Das am 24. Mai 2022 gestartete Programm ermöglichte zunächst den Umtausch für drei Monate. Die Beteiligten verständigten sich im August 2022 auf eine dreimonatige Programmverlängerung. Hintergrund für das Auslaufen des Angebots ist die stark gesunkene Nachfrage.

Mit den am Programm teilnehmenden Banken und Sparkassen konnte die Deutsche Kreditwirtschaft eine pragmatische und effektive Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine leisten.

Wir begrüßen die geschaffene Option für ukrainische Flüchtlinge zum Umtausch von Griwna. Die erfolgte Einstellung des Umtauschprogramms ist folgerichtig, da aufgrund der zurückgegangenen Nachfrage kein wesentlicher Bedarf mehr besteht.

 [Zur Pressemitteilung des BMF](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie
Redaktionsschluss: 10. November 2022
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41